man die Legitimationsprufungen lediglich auf neu eintretende Mitglieder beschränken zu mussen geglaubt hat, da die Legitismation der übrigen bereits an frühern Landtagen bewirkt wors den und ohne neu hervortretende Grundekeine Discussion darüber weiter erforderlich ist.

Ist übrigens Seiten ber Herren Commissarien die Bemerstung wegen der Legitimation der Prinzen des Königlichen Hause in g. 11 für entbehrlich erklärt worden, so war dagegen die Deputation der Meinung, daß durch selbige eine Lücke ergänzt werde. Indeß ist dieser Gegenstand nicht erheblich genug, um deshalb eine Meinungsverschiedenheit hervorzurusen. Wenn daher die diesseitigen Vorschläge im Uebrigen Unnahme sinden, so kann, je nachdem die Kammer sich entscheidet, der bezeichnete Punkt auch weggelassen werden. Indem die Deputation der Kammer solches ganz anheimstellt, bemerkt sie nur, daß, falls man die Nichterwähnung der Prinzen wünschen sollte, die Fassung des g. 11 (nach dem Deputationsvorschlage) dann solgendermaaßen lauten musse:

Erfcheint" zc.

Referent Mbg. D. Saafe: Bu biefen Paragraphen, namentlich ju 6. 9 und 11, ift im nachträglichen Bericht Seite 534 noch Giniges bemerkt worden, mas auf die nach ber Beilage zu bem Nachbericht Seite 553 und 554 von ber Deputation ber erften Rammer ber lettern anempfohlenen und von biefer angenommenen Umendements bei g. 9 und 11 Bezug hat. Bei g. 9 der Beilage bes Nachberichts ift ermahnt worden, es habe die erfte Rammer beschloffen, a) daß das darin zu lefende Wort: "sammtlichen" ausfallen folle. Es findet fich namlich im Entwurf Seite 242 ber Borlage die Bestimmung: "Ein wegen ber Schonburgifchen Receff= ober Lehnsherrschaften erscheinenber Mitbesiger legitimirt sich burch bie von ben betreffenden fammt = lichen Besitzern ausgestellte Bollmacht." Dann find von ber erften Rammer bei diefem Paragraphen noch zwei Beranderun= gen vorgeschlagen worden. Es foll namlich b) in dem fiebenten Abschnitte bes Entwurfs flatt: "baß er fur bie Person bie jum Eintritte in bie Rammer erforderlichen Gigenschaften habe und im Ronigreiche Sachfen mit einem Rittergute angefeffen fei", gefett werden: "bag er nach f. 64 ber Berfaffungsur= funde bagu geeignet fei." Gine anderweite Abanderung c) betrifft ben Gingang bes achten Abschnittes: "Will fur ben Besither der Berrichaft Wilbenfels, ber Schonburgischen Receßober Lehnsherrschaft Konigsbrud ober ber Berrschaft Reibers: borf ein nachfter Nachfolger in die Rammer eintreten." Statt beffen foll gefett werden: "Will fur die Berrichaft Wilbenfels, die Schonburgifchen Receg. ober Lehnsherrichaften, die Berrichaft Ronigsbrud ober bie Berrichaft Reibersborf fatt bes Befigers ein nachfter Rachfolger in die Kammer eintreten." Die Deputation hat die erfte Abanderung (a) nicht gebilligt, fie ift aber der dweiten unter b., fo wie ber britten unter c. beigetreten.

Im Nachbericht heißt es barüber:

Bu §. 9.

Die §§. 9 bis mit 12d., nach der diesseits vorgeschlagenen Fassung, über den Legitimationspassus, enthalten zwar gleichsfalls Bestimmungen, welche die unterzeichnete Deputation einer wesentlichen Abanderung unterworfen und auf welche daher die in Borstehendem gegebene allgemeine Motivirung Anwendung hat. Da jedoch die von der ersten Kammer zu §. 9 (diesseits §. 11) beschlossenen Abanderungen das diesseits aufgestellte System nicht storen, so war dessenungeachtet zu prüsen, ob und in wie weit diesen Abanderungen beigestimmt werden könne.

Bu a. hat fich bie Deputation fur ben Beitritt gu bem jenfeitigen Beschluffe nicht erklaren konnen, ba es allgemeine Regel ift, daß eine Bollmacht, wenn fie gultig fein foll, von fammt= lichen Betheiligten ausgestellt werde, die Schwierigkeit ber Berbeischaffung einer noch fehlenden Unterschrift aber hiervon feine Musnahme begrunden fann, in Betracht jumal, bag, mas ben vorliegenden Fall anlangt, bie Bestimmung icon zeither bestanden und allem Unschein nach bei der Unwendung feine Schwierigkeit gefunden hat, ein fur die betreffenden Berrichafts= besiter erscheinenber Bevollmachtigter auch in Zeiten fur feine Legitimation Gorge tragen fann, ober jene vielmehr es felbft zu thun haben, damit ihr Plat in der Kammer nicht unbefest bleibe. Es ift auch ber Musfall bes Wortes: "fammtlichen" nur gegen eine große Minoritat (12 Stimmen) beschloffen worden. - Dagegen ift ber Beitritt zu ben Beschluffen ber erften Rammer

bei b. und c. aus den im jenseitigen Berichte (S. 4) nieber= gelegten Grunden empfohlen worden.

Prafibent Braun: Es wird sich zunachst um die von der Deputation vorgeschlagene Fassung handeln und spaterhin eine Frage darauf gerichtet werden, ob die Rammer ihr beitritt ober nicht.

Staatsminifter v. Falfenftein: Die Bebenfen, welche Seiten ber Regierungscommiffarien bei ben erfren Berathungen der Deputation gegen ein fo vollständig neues Syftem in Beziehung auf die Prufung ber Legitimationen geaußert wurben, haben fich auch bei ber Prufung und Erwägung beffen, was die Deputation in ihrem Berichte ausgesprochen hat, nicht geanbert, und zwar find es theils materielle, theils formelle Grunde, um die es fich handelt, oder Grunde der Zwedmaßig= feit, welche hier allerdings ber Regierung von Erheblichkeit fcheinen. Rach ber bisherigen Bestimmung ber ganbtagsord= nung war man von ber Unficht ausgegangen, bag bie Bahlen von ber Regierung gepruft murben und bie Ginweifungscom= miffion lediglich eine formelle Prufung in Beziehung auf die Miffiven und fonfligen Bollmachten vorgunehmen habe, im Uebrigen aber die Birtfamkeit ber Rammer in Beziehung auf die Legitimationsfrage erft eintrete, wenn ein Zweifel in Beziehung auf die Legitimationen angeregt werbe. Diefes bisherige Berfahren nun finbet bie Deputation nicht im Ginflange ftehend mit bem, was in vielen andern constitutionellen Staaten gewöhnlich fei. 3ch muß aber bemerfen, ce ift vorjugsweise ein Punkt ju berucksichtigen. Abgefeben bavon, daß man fich auf bas Beispiel anderer Staaten bezieht, ohne ju fagen, ob auch die übrigen Berhaltniffe gerade fo find, wie bie unfrigen, ift besonders ein Punft, von bem mir nicht be-